

Die GOZ-Nr. 2060 beschreibt folgende Leistung:

"Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts"

Im Leistungsinhalt steht nur "Konditionieren", darunter versteht man lediglich das Anätzen eines Zahnes (siehe Anhang "DGZ-Gutachten"). Das bedeutet: Alle über das Anätzen hinausgehenden Maßnahmen, wie z. B. das Primen und Bonden sind hier nicht beschrieben und somit auch nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 2060 ff. Vielmehr handelt es sich beim Primen/Bonden um die adhäsive Befestigung im Sinne der GOZ-Nr. 2197.

Erfolgt lediglich eine Kompositrestauration mit einem selbstadhäsiven Kompositmaterial, die nur eine Konditionierung (anätzen) benötigt, ist tatsächlich nur die GOZ-Nrn. 2060 ff. berechnungsfähig, weil die weiteren Arbeitsschritte der adhäsiven Befestigung (Primen/Bonden) nicht erfolgt sind.

In unserer Praxis erfolgt jedoch eine Kompositrestauration unter Verwendung eines aufwendigen Adhäsivsystems, um durch Primen und Bonden eine notwendige Schmelz- und Dentinhaftung zu ermöglichen.

Nach aktueller Information der Landeszahnärztekammer Sachsen gibt es bezüglich der Abrechnung zur GOZ Pos. 2197 immer **noch kein abschließendes Gerichtsurteil durch den Bundesgerichtshof**.

Alle bisherigen einzelnen Gerichtsurteile sind sehr unterschiedlicher Meinung, d. h., es gibt sowohl befürwortete als auch ablehnende Urteile.

Es obliegt derzeit noch dem Zahnarzt / der Zahnärztin, ob die Gebührenposition 2197 zusätzlich zur Füllungstherapie abgerechnet wird oder nicht.

Nach Auffassung unserer Zahnärzte ist der Leistungsinhalt dieser Position nicht Leistungsinhalt der Füllungsposition. Hierzu haben wir Ihnen bereits in der Vorkorrespondenz Unterlagen über die jeweilige Leistungsbeschreibung zugesandt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir von einer erstellten Rechnung nicht zurücktreten bzw. keine Korrektur im Sinne von Leistungstreichung vornehmen werden.

Wir sind der Auffassung, dass wir diese Leistungen vollumfänglich erbringen und somit die Abrechnung gerechtfertigt ist.